



Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

Modellprojekt "Bürgerarbeit Schleswig-Holstein"

Drucksache 16/ 1414

Der Landtag wolle beschließen:

Der schleswig-holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, Grundlagen für ein Modellprojekt „Bürgerarbeit für Schleswig-Holstein“ als sozialpolitisch flankierendes arbeitsmarktpolitisches Instrument gemeinsam mit der Agentur für Arbeit und den optierenden Kommunen in Schleswig-Holstein zu entwickeln.

Das Modellprojekt soll sich dabei an folgenden Mindestvoraussetzungen orientieren:

1. Die Integration der/des Arbeitssuchenden in den ersten Arbeitsmarkt hat Vorrang. Bürgerarbeit darf erst dann angeboten werden, wenn die Vermittlungsmöglichkeiten in den ersten Arbeitsmarkt ohne Erfolg ausgeschöpft worden sind. Jugendlichen Arbeitssuchenden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf Bürgerarbeit nicht angeboten werden.
2. Es dürfen analog zu § 16 Abs. 3 SGB II nur im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten als Bürgerarbeit angeboten werden.

Von öffentlichem Interesse sind dabei Arbeiten zu verstehen, deren Arbeitsergebnis der Allgemeinheit unmittelbar oder mittelbar dient. Als zusätzlich sind dabei Tätigkeiten einzustufen, die ohne Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können. Beide Kriterien müssen kumulativ vorliegen.

Die in der „Gemeinsamen Erklärung für Beschäftigung und zur Errichtung von

Arbeitsgelegenheiten zur Umsetzung des SGB II in Schleswig-Holstein“ vom 01.06.2005 sowie von der Bundesagentur für Arbeit entwickelten Kriterien zu Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der Kriterien sind durch die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zu überwachen. § 18 SGB II gilt entsprechend.

3. Die Etablierung des Instrumentes Bürgerarbeit darf weder den ersten Arbeitsmarkt in seiner Entwicklung noch die Auftragsvergabe an die gewerbliche Wirtschaft negativ beeinflussen.
4. Bürgerarbeit wird den Arbeitssuchenden im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung angeboten. Hinsichtlich der Sanktionen bei Ablehnung durch die/den Arbeitssuchenden gelten die Regelungen nach § 31 SGB II entsprechend.
5. Bürgerarbeit wird sozialversicherungspflichtig vergütet. Die Vergütung ersetzt die Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die Vergütung hat ein Einkommen zu gewährleisten, das über dem durchschnittlichen Leistungsbezug aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende liegt.
6. Bürgerarbeit ist mit der Verpflichtung auf Weiterbildung und Qualifizierung verbunden.

Dr. Heiner Garg
und Fraktion